

60. Gehören Forderungen zu den Sachen, welche der Verstrickung entzogen werden können?

St.G.B. §. 137.

Vgl. Bd. 5 Nr. 67.

II. Straffenat. Urt. v. 8. Mai 1885 g. S. u. Gen. Rep. 1058/85.

I. Landgericht Graudenž.

Aus den Gründen:

Durch Beschluß des Amtsgerichtes Schweiz vom 30. August 1884 wurde wegen einer von der Handelsfrau M. B. gegen die G. und W. S.'schen Eheleute daselbst erstrittenen Forderung eine den Schuldnern gegen den Angeklagten G. zustehende Lohnforderung auf Höhe von 16,76 M gepfändet und der Gläubigerin M. B. zur Entziehung über-

wiesen. Dieser Beschluß ist sowohl den S.'schen Eheleuten als auch dem G. am 3. September 1884 zugestellt worden. Dessenungeachtet zahlte G. dem S. auf dessen Aufforderung am 8. September 1884 die mit Arrest belegte Forderung.

Die Strafkammer hat bei Feststellung vorstehenden Thatbestandes die Angeklagten von der Anklage aus den §§. 137. 44 St.G.B.'s freigesprochen, indem sie angenommen hat:

1. daß Forderungen nicht unter den Begriff von „Sachen“ im Sinne von §. 137 St.G.B.'s fallen;
2. daß die mit Arrest belegte Forderung nach Lage der Sache der Verstrickung nicht entzogen werden konnte.

Dem ersteren dieser Gründe kann der Senat nicht beitreten, beharrt vielmehr bei seiner bereits im Urteile vom 8. November 1881 Rep. 2058/81 ausgesprochenen entgegenstehenden Ansicht. Es kann nicht anerkannt werden, daß nach dem Sprachgebrauche des Strafgesetzbuches unter „Sachen“ immer nur körperliche Sachen zu verstehen seien. Stehen auch bei den Strafbestimmungen der §§. 124. 125. 136. 242. 243 Nr. 4. 246. 249. 259. 265. 289. 303. 304. 311. 324. 350. 366 Nr. 8. 368 Nr. 6 nur körperliche Sachen in Frage, so folgt diese Einschränkung doch nicht aus dem Gebrauche des Wortes „Sachen“, sondern aus dem sonstigen Inhalte der Vorschriften. Ob in §. 286 Abs. 2 unter „Sachen“ auch Forderungen zu verstehen sind, kann hier dahingestellt bleiben. Unzweifelhaft ist dieses Wort in diesem die Forderungen umfassenden Sinne in §. 266 Nr. 1 gebraucht. Der Wortlaut des §. 137 a. a. O. nötigt aber keineswegs zu einer Einschränkung des Begriffes „Sachen“ auf körperliche Sachen. Ebenfowenig läßt sich eine solche Einschränkung aus dem Zwecke der Vorschrift, die Wirkung amtlicher Beschlagnahmen zu sichern, rechtfertigen. Es tritt hinzu, daß die frühere preußische Praxis unter dem Ausdrucke „Sachen“ in §. 272 des preußischen St.G.B.'s auch Forderungen begriffen hat und §. 137 R.St.G.B.'s die Fassung jener preußischen Vorschrift im wesentlichen wiedergiebt. Endlich spricht §. 288 St.G.B.'s, der von Vereitelung der Zwangsvollstreckung handelt, von „Bestandteilen des Vermögens“. Wenn danach derjenige, welcher Forderungen einer drohenden Beschlagnahme entzieht, bestraft werden kann, so kann auch eine grundsätzliche Straflosigkeit des Falles nicht beabsichtigt sein, daß Forderungen einer vollzogenen Beschlagnahme entzogen werden.

Die Vorschrift des §. 137 St.G.B.'s erfordert aber weiter, daß die gepfändeten oder in Beschlag genommenen Vermögensbestandteile der Verstrickung entzogen werden. Diese Möglichkeit ist in der Regel bei einer Pfändung oder Beschlagnahme von Forderungen ausgeschlossen, insbesondere bei nicht hypothekierten Forderungen auf vertretbare Sachen, da in Ansehung des Extrahenten die Forderung selbst und das durch die Pfändung nach §. 709 C.P.D. erworbene Pfandrecht bestehen bleiben, wenn der Schuldner dem nach §. 730 a. a. O. erlassenen Gebote zuwider die Forderung einzieht oder sonst über die Forderung verfügt (§§. 83. 85. preuß. A.G.O. I. 29).

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Civilf. Bd. 8 S. 421.

Ausnahmeweise kann jedoch eine gepfändete oder mit Beschlag belegte Forderung der Verstrickung wirksam entzogen werden, beispielsweise bei einer Forderung auf Leistung einer bestimmten Sache durch Vernichtung der Sache, desgleichen bei Grundschulden und Hypothekenforderungen durch Cession an einen gutgläubigen Dritten nach Maßgabe der §§. 38. 49 des preußischen Gesetzes über den Eigentumserwerb vom 5. Mai 1872 (G.S. S. 433). Einen Fall der letztbezeichneten Art behandelt das oben erwähnte Urteil vom 8. November 1881. Die Pfändung von Hypothekenforderungen geschieht in der durch §. 730 C.P.D. vorgeschriebenen Weise. Ihre Wirksamkeit in Ansehung des Schuldners und des Drittschuldners ist lediglich von der Beachtung dieser Vorschrift abhängig; die Rechtswirkung gegen Dritte tritt aber, wenn nicht weitere Maßnahmen hinzutreten, nur in beschränktem Maße ein (§. 731 C.P.D.; preußisches Ausführungsgesetz zur Civilprozeßordnung vom 24. März 1879 §. 16 Abs. 4), sodaß eine wirksame Änderung des durch die Pfändung geschaffenen Rechtszustandes nicht ausgeschlossen ist.

Der erste Richter stellt aber keinen solcher Ausnahmefälle fest. Es steht eine nicht verbrieftc Lohnforderung in Frage. Zahlte der Drittschuldner trotz der Pfändung an seinen Gläubiger, so blieben dem Extrahenten der Beschlagnahme gegenüber die Forderung und das Pfandrecht an derselben unverändert; der M. B. gegenüber konnte G. die an den nicht legitimierten S. erfolgte Zahlung nicht einwandsweise geltend machen. Die Forderung blieb also in der Verstrickung. Die Revision versucht hiergegen auszuführen, daß eine Änderung des früheren Zustandes durch die Zahlung insofern herbeigeführt sei, als die Zahlungs-

mittel des Drittschuldners G. vermindert seien, und nunmehr die M. B. eine Befriedigung, die sie sonst zu erwarten gehabt, nicht mehr werde erlangen können. Allein für den Thatbestand des §. 137 ist der Umstand ohne Bedeutung, ob der Extrahent der Beschlagnahme einen Nachteil erleidet oder nicht, und es kann daher weder der Mangel, noch das Vorhandensein eines solchen Nachtheiles für die Anwendbarkeit der Vorschrift in Betracht kommen. Auch war im vorliegenden Falle G. durch den Arrest nicht behindert, über seine Zahlungsmittel zu verfügen, soweit ihm nicht die Strafvorschriften in den §§. 209—211 R.D. und §. 288 St.G.B.'s Schranken setzten. Übrigens sind die Voraussetzungen, von denen die Revision ausgeht, im Urtheile nicht festgestellt.

Diese Erwägungen führten zur Verwerfung des Rechtsmittels.